

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger

Während durch Rechtsverordnung für kommunale Wahlbeamte die Höchstgrenzen für die einwohnerabhängigen Aufwandsentschädigungen periodisch angehoben werden, sind die Höchstgrenzen für die Aufwandsentschädigung der kommunalen Mandatsträger seit Jahren unverändert.

Die Bundesregierung hat mit Drucksache 16/5200 einen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgelegt. Dabei plant die Bundesregierung u. a. die Anhebung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG (so genannte Übungsleiterfreibetrag) von gegenwärtig 1.848 EUR auf 2.100 EUR pro Jahr. Eine Anwendung dieser Regelung auf kommunale Mandatsträger ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie begründet die Landesregierung den Umstand, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte periodisch angepasst wurden, während die Aufwandsentschädigung für die kommunalen Mandatsträger seit Jahren unverändert blieben?
2. Unter welchen Voraussetzungen hält es die Landesregierung für geboten, die Höchstgrenzen für die Aufwandsentschädigungen der kommunalen Mandatsträger zu erhöhen? Wie wird diese Auffassung begründet?
3. Hält es die Landesregierung für geboten, dass im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG auch eine Erhöhung des Steuerfreibetrages für kommunale Mandatsträger erfolgt? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um sich möglicher Weise für eine Erhöhung des Steuerfreibetrages für kommunale Mandatsträger einzusetzen?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass ein Teil der Aufwandsentschädigung der kommunalen Mandatsträger der Steuerpflicht unterliegen, während die Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete grundsätzlich steuerfrei ist?

Kuschel